

Satzung

Förderverein der Stadteilschule Am Hafen e.V.

Stand: 17.01.2024

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Stadteilschule Am Hafen e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck

- (1) Der Förderverein der Stadteilschule Am Hafen e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Ehemaligen sowie Freundinnen und Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern.
- (4) Hierzu werden z.B. Zuschüsse für im Zusammenhang mit dem Unterricht stehende kulturelle oder sportliche Veranstaltungen gezahlt. Dazu gehören auch Klassenfahrten, Exkursionen sowie Ausgaben für die Verbesserung der Ausstattung der Schule.
- (5) Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lagen oder Lebenssituationen soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.
- (6) Jeder darüberhinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Veranstaltungen,
3. Spenden und Zuwendungen jeglicher Art.

§4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Sollten bei Eintrittserklärung einer Person Gründe zur Ablehnung des Eintritts bestehen, werden die Gründe der Ablehnung der Person, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Person steht dann die Möglichkeit zur Verfügung, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand verfolgen zu können. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Eintritt.

Neben natürlichen und juristischen Personen können auch andere Vereine oder Organisationen, also nicht natürliche oder juristische Personen, die die Interessen gemäß §2 fördern, dem Förderverein der Stadtteilschule Am Hafen e.V. als Fördermitglied beitreten.

§5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein:
Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, er wird nach einmonatiger Kündigungsfrist zum Vierteljahresende gültig.
2. Verlassen der Schule durch Schülerinnen und Schüler sowie Eltern:
Beim Verlassen der Schule erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Schuljahres. Die Mitgliedschaft kann jedoch auf schriftlichen Antrag weiterhin bestehen bleiben.
3. Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat.
Stundung kann gewährt werden.

- b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

Mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedschaft und Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Fördermitglieder können auch andere Vereine oder Organisationen, also nicht natürliche oder juristische Personen, sein. Über die Beitragshöhe der Fördermitgliedschaft entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§7 Vorstand

(1) Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Ihm gehören stimmberechtigt an:

- Vorsitzende*r,
- stellvertretende*r Vorsitzende*r,
- Schriftführer*in,
- Rechnungsführer*in.

Im Sinne des Gesetzes sind nur die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der/Die Schulleiter*in, Elternratsvorsitzende und die Schulsprecher*innen bzw. deren Vertreter*innen sind kraft ihres Amtes kooptierte Beisitzer*innen des Vorstandes.

(3) Die/Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(4) Der/Die Schriftführer*in nimmt über jede Verhandlung des Vorstandes ein Ergebnisprotokoll auf, das von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleitenden zu unterzeichnen ist.

(5) Der/Die Rechnungsführer*in verwaltet die Kasse und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Für Auszahlungen ist er/sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Er/Sie hat der ordentlichen Mitgliederversammlung, die jährlich abgehalten wird, einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(6) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8 Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind Aufgaben des Vorstandes.

§9 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer*innen, die die Kasse und Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§10 Mitgliederversammlung

Im ersten Viertel des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich vor Ende des Geschäftsjahres einzureichen. Über die Gestaltung der Tagesordnung entscheidet der Vorstand.

Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen, die Mitglied im Förderverein der Stadtteilschule Am Hafen e.V. sind. Andere eingeladene Teilnehmende können in der Mitgliederversammlung nur mit beratender Stimme teilnehmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder

spätestens acht Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Schriftführer*in und vom/von der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§11 Auflösung des Vereins

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung; soweit sie die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind sie dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, welche vom Vereinregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

17.01.2024

Name, Vorname	Adresse	Geburtsdatum	Unterschrift
V. Leindrich, Oliver	20359 Hamburg	09.05.1969	O. Leindrich
Fernández Cuevas, Jenny	20357 Hamburg	29.11.1970	J. Fernández
Awe, Xenia	22149 Hamburg	13.08.1979	Awe
Amis, Genni	22455 Hamburg	01.10.1979	Amis
Fabian Peter Kustner	22041 Hamburg	15.05.1985	F.P. Kustner
Oetzel, Daniel	22549 Hamburg	05.03.1988	D. Oetzel
Giesecke, Isabel	22765 Hamburg	02. Okt. 1974	I. Giesecke